

Förderprogramm der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau lärmdämmender Fenster

Richtlinien

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat in ihrer Sitzung am 17.07.2003 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für den Einbau von Lärmschutzfenstern und –türen in Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Wohnküche, Schlafräume) in Wohnungen, die einem hohen Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind und vor dem 01.01.1972 bezugsfertig waren.
2. Die städtischen Mittel werden für den Einbau lärmdämmender Fenster in Wohngebieten gewährt, die an solchen Straßen liegen, die einer Lärmbelästigung von mindestens $Le_{eq} = 66$ dB (A) – Messzeit 22:00 bis 23:00 Uhr – ausgedrückt als Dauerschallpegel für die gesamte Nacht, entsprechend dem Verkehrslärmschutzgesetz bedeutet dies 60 dB (A) – ausgesetzt sind.

Das sind zur Zeit:

Alt Gonzenheim
Am Hohlebrunnen
Castillostraße
Dietigheimer Straße
Dorotheenstraße
Elisabethenstraße (zwischen Haingasse und Schwedenpfad)
Frankfurter Landstraße
Ferdinandstraße (zwischen Louisenstraße und Hessenring)
Friedberger Straße
Friedensstraße (von Bachstraße bis Herrnackerstraße)
Friesenstraße
Frölingstraße
Gluckensteinweg (von Kirdorfer Straße bis Hofheimer Straße)
Haingasse
Hessenring
Heuchelheimer Straße (von Hindenburgring bis Triftstraße)
Hindenburgring
Höhestraße
Höllsteinstraße (von Friedberger Straße bis Döllesweg)
Kaiser-Friedrich-Promenade (zwischen Haingasse und Schwedenpfad)
Kaiser-Friedrich-Promenade (zwischen Friesenstraße und Eisenbahnbrücke)
Kisseleffstraße (zwischen Schöne Aussicht und Kaiser-Friedrich-Promenade)
Louisenstraße (1. zwischen Schulberg und Haingasse,
2. zwischen Bahnhofstraße und Kreisel Gasanstalt)

Quirinstraße
Raabstraße
Saalburgstraße
Seedammweg (von Kaiser-Friedrich-Promenade bis Thermalbad)
Schleußnerstraße
Schulberg
Schwedenpfad (zwischen Louisenstraße und Kaiser-Friedrich-Promenade)
Thomasstraße

Urseler Straße
Stadtteil Ober-Eschbach

Jakob-Lengfelder-Straße
 Kalbacher Straße (von Ober-Eschbacher Straße bis U-Bahn, jedoch nur bis zur Fertigstellung der Ostumgehung)
 Ober-Eschbacher Straße (1. Zwischen Forsthausstraße und Abzweigung Ober-Erlenbach Homburger Straße,
 2. von Homburger Straße bis Mainzer Straße)

Stadtteil Ober-Erlenbach

Homburger Straße (Beginn Bebauung bis Seulberger Straße)
 Homburger Straße (zwischen Wetterauer Straße und Ober-Erlenbacher Straße)
 Seulberger Straße
 Vilbeler Straße
 Wetterauer Straße

Der Abstand zwischen Fenster und Fahrbahnrand darf nicht mehr als 10 m betragen. Innerhalb dieser Entfernung liegende Fenster an einmündenden Straßen werden in die Zuschussregelung einbezogen.

Folgende Gebäude werden unabhängig von den unter 1. und 2. erster Absatz festgelegten Bedingungen ab 2003 mit in die Zuschussregelung einbezogen:

Gartenfeldstraße 52, 54, 56, 58, 60 und 62
 Graf-Stauffenberg-Ring 79, 79a, 81, 89a und 131
 Gluckensteinweg 170a, 170b und 172
 Heuchelheimer Straße 151, 153 und 155
 Hohemarkstraße 7, 9 und 11
 Saalburgstraße 131, 133, 135, 137 und 139

Für die oben aufgeführten Gebäude ist die Abstandsregelung zwischen Fenster und Fahrbahnrand aufgehoben. Die Fenster der von der B 456 abgewandten Gebäudeseite werden nicht gefördert; diese Regelung gilt nicht für die Gebäude an der Saalburgstraße 131, 133, 135, 137 und 139.

3. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, mit denen eine Dämmung (Lärmpegeldifferenz außen – innen) von 35 dB (A) erreicht wird.

Aus tropischen Hölzern gefertigte Fensterrahmen (z. B. Teak, Meranti, Mahagoni, usw.) dürfen nicht verwendet werden.

4. Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden bzw. gemieteten Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage. Mieter müssen das Einverständnis des Eigentümers nachweisen.

Hat der Einbau der Schallschutzfenster Veränderungen an der Fassade des Gebäudes zur Folge, kann der Antrag nur für alle Fenster gemeinsam gestellt werden.

5. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn für die Maßnahme bereits Anträge aus anderen öffentlichen Programmen bewilligt bzw. beantragt sind.

Ausnahme: Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus dem Modernisierungsprogramm des Landes Hessen, dem KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Programm zur CO₂-Minderung, dem KfW-Wohnraummodernisierungsprogramm sowie den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich.

6. Die Höhe der Zuschüsse beträgt:
 - Max. 40 % der zuschussfähigen Kosten bei ausschließlicher Inanspruchnahme von Zuschüssen aus diesem Programm;
 - Max. 25 % der zuschussfähigen Kosten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Mitteln aus den unter 5. genannten Programmen.
7. Als zuschussfähige Kosten werden höchstens € 350,- pro qm Fensterfläche und zusätzlich je Fenster € 65,- für Einbau- und sonstige Fensterkosten anerkannt. Pro Schlafraumfenster werden daneben noch max. € 400,- für den Einbau einer schallgedämpften Lüftungseinrichtung zugestanden.

Für Schönheitsreparaturen und sonstige Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Fenstereinbau ausgeführt werden (z. B. Tapezierarbeiten, Erneuerung der Rollläden), wird kein Zuschuss gewährt.
8. Die Anträge (Formulare) werden vom Fachbereich 31 Bürgerservice – Wohnungswesen - entgegengenommen, der auch die Zahlung anweist. Jedem Antrag ist ein Angebot der Fensterbaufirma sowie eine Zeichnung der Straßenansicht beizufügen.
9. Mitarbeiter der Fachbereiche 31 - Bürgerservice - , 60 - Bau- und Betrieb – und 32 - Öffentliche Ordnung - sind berechtigt, vor Bewilligung des Zuschusses und nach dem Einbau der Fenster die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Lärmpegeldifferenz zu überprüfen.
10. Die Förderungsmittel dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.
11. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung dieser Förderungsmittel besteht nicht. Bewilligungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgesprochen.

Die Stadt ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Antragsteller

 - a) falsche Angaben gemacht hat,
 - b) die Bedingungen dieser Richtlinien nicht einhält.
12. Die Zuschüsse sind erst dann ausbezahlen, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen hat.
13. Begünstigte Eigentümer von Mietwohnungen sind zu verpflichten, den durch Zuschuss abgedeckten Teil der Kosten nicht an den Mieter weiterzugeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 17.07.2003

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dr. Jungherr, Bürgermeisterin**